Anhang 2 zum Merkblatt «Melderechte und Meldepflichten an die KESB»

Kantonale Meldevorschriften

(Stand: März 2019, Anpassungen an info@kokes.ch)

Ausgangslage

In Art. 314d Abs. 3 ZGB (Kindesschutz) und Art. 443 Abs. 3 ZGB (Erwachsenenschutz) ist vorgesehen, dass die Kantone – ergänzend zu den bundesrechtlichen Meldepflichten – weitere Meldepflichten vorsehen können. Entsprechende Regelungen finden sich in kantonalen Einführungserlassen zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, im Schulrecht oder anderen kantonalen Erlassen (Bildungsrecht, Sozialhilferecht, Gesundheitsrecht, Polizeirecht). Zum Teil werden die bundesrechtlichen Meldevorschriften lediglich wiederholt, zum Teil werden effektiv weitergehende Melderechte oder Meldepflichten geschaffen, die die bundesrechtlichen Regeln ergänzen. Da die Meldevorschriften im Kindesschutz per 1. Januar 2019 bundesrechtlich ausgeweitet wurden, sind die kantonalen Regelungen insbesondere im Erwachsenenschutz von Bedeutung.

Im Folgenden findet sich eine Übersicht zu diesen kantonalen Meldevorschriften.

Lesehinweis: In den Spalten rechts ist jeweils angegeben, ob es sich um weitergehende kantonale Meldevorschriften handelt oder lediglich um wiederholende kantonale Meldevorschriften. Die Kategorisierung in «weitergehend» und «wiederholend» beruht auf den im KOKES-Merkblatt (Link) vorgenommenen Auslegungen der bundesrechtlichen Vorschriften und wird wie folgt verstanden:

- Als **«weitergehend»** gilt eine kantonale Meldevorschrift, wenn sie zusätzliche Personengruppen der Meldepflicht unterstellt (diesfalls sind die Personengruppen grau markiert), wenn sie weitere Berufsgeheimnis-Träger/innen als meldeberechtigt und damit geheimnisbefreit erklärt (diesfalls sind ebenfalls die Personengruppen grau markiert), oder wenn eine Abwägung respektive das Ermessen wegfällt, weil die Meldung unabhängig von einer allfälligen Gefährdung(sprüfung) erfolgen muss (diese Stellen sind mit einem grau markierten Stern (*) gekennzeichnet).
- Als «**wiederholend**» gilt eine kantonale Meldevorschrift, wenn sie lediglich wiederholt und gegebenenfalls konkretisiert, was bereits im Bundesrecht vorgegeben ist.

		weitergehend als Bundesrecht	Bundesrecht wiederholend
AG	**§ 37 Abs. 3 Schulgesetz** *[Schulversäumnisse]* [3] Wenn das Fernhalten *[des Kindes von der Schule]* länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die KESB gemäss Art. 307 ff. ZGB. (...) **§ 14 Einführungsgesetz zur Jugendstrafprozessordnung** *[Information der Jugendstrafbehörden an die Zivilbehörden]* [1] Wird gegen eine Jugendliche oder einen Jugendlichen ein Strafverfahren wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleitet (*), informiert die Jugendanwaltschaft die zuständigen Zivilbehörden, wenn ein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Die Zivilbehörden sind über Verfahrenseröffnung, ambulante oder stationäre (./.)	x	x

	Abklärungen, Anordnung vorsorglicher Schutzmassnahmen und sämtliche verfahrensabschliessende Entscheide in Kenntnis zu setzen. [2] Erscheinen zivilrechtliche Schutzmassnahmen geboten, beantragen die Untersuchungsbehörden und die Gerichtsbehörden den zuständigen Behörden deren Anordnung beziehungsweise die Änderung oder Aufhebung bestehender Schutzmassnahmen. Aus wichtigen Gründen können die Zivilbehörden auch mit der Anordnung strafrechtlicher Schutzmassnahmen beauftragt werden. **§ 21 Abs. 2 Gesundheitsgesetz** *[Aufhebung der Schweigepflicht]* [2] Die Schweigepflicht ist (…) zur Erreichung folgender Zwecke aufgehoben*:* a) Schutz des Kindeswohls *[Hilfspersonen]*, b) Erwachsenenschutz *[Berufsgeheimnis-Träger/innen, inkl. Hilfspersonen]* (…)	x	x
AI	**Art. 21 EG ZGB** *[Meldepflichten]* [1] Erfahren Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie Ärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit, dass eine Person hilfsbedürftig erscheint, sind sie gegenüber der KESB meldepflichtig. [2] Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht vom Amts- oder Berufsgeheimnis befreit. **Art. 27 Abs. 3 Schulgesetz** *[Disziplinarmassnahmen]* [3] Vorbehalten bleibt der Besuch einer besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte. In diesem Fall erstattet der Schulrat der KESB Meldung. (…) **Art. 51b Abs. 4 Schulgesetz** *[Sonderschulplatzierung]* [4] Bei Internatsplatzierungen wird mit der Kostengutsprache der Platzierungsbedarf festgestellt. Veranlassen die Erziehungsberechtigten keine entsprechende Platzierung, wird Meldung an die KESB erstattet. **Art. 7 Abs. 1 lit. e Schulverordnung** *[Disziplinarmassnahmen des Schulrates]* [1] Der Schulrat kann als Disziplinarmassnahmen verfügen: e) Ausschluss von der Schule mit Benachrichtigung KESB. **Art. 7 Abs. 1 Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in Schulen** *[Schulärztlicher Dienst, Meldung der Ergebnisse]* [1] Der Schularzt meldet festgestellte Krankheiten den Eltern bzw. dem Inhaber der elterlichen Sorge oder in besonderen Fällen der KESB. (…) **Art. 21 Gesetz über öffentliche Sozialhilfe** *[spezielle Hilfsangebote - Kindesschutz]* Die Behörden und in der Beratung tätige Institutionen sind berechtigt und verpflichtet, bei Feststellung von Gefährdungen des Kindswohles bei der KESB oder bei den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten. **Art. 10b Abs. 4 Polizeigesetz** *[Wegweisung bei häuslicher Gewalt]* [4] Die gefährdete Person oder deren Vertreter und die KESB erhalten eine Kopie der Verfügung. (*)	x x x x x	x x x x

AR	**Art. 48 EG ZGB** *[Meldepflicht]* Wer in amtlicher Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhält, ist verpflichtet, der KESB Meldung zu erstatten. Darüber hinaus meldepflichtig sind Schulleitungen und Lehrpersonen privater Bildungseinrichtungen sowie Gesundheitsfachpersonen, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit von der Hilfsbedürftigkeit einer Person Kenntnis erhalten.	x	
	Art. 26 Abs. 2 lit. d und e Schulverordnung *[Disziplinarmassnahmen]* [2] Bei wiederholten Verstössen können in Anwendung von Art. 22 Abs. 3 Schulgesetz Disziplinarmassnahmen (…) getroffen werden, und zwar: (…) d) Anordnung erzieherischer oder therapeutischer schulbegleitender Massnahmen durch die Schulkommission nach vorgängiger schriftlicher Verwarnung. Sind die Erziehungsberechtigten mit den Massnahmen nicht einverstanden, wird die KESB informiert;		x
	e) Antragstellung durch die Schulkommission an die KESB oder Jugendanwaltschaft für entsprechende Massnahmen.		x
	Art. 19 Abs. 2 Polizeigesetz *[Massnahmen i. Zusammenhang mit häuslicher Gewalt]* [2] Kommen kindes- oder erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen in Betracht, meldet die Kantonspolizei die Wegweisung so bald als möglich der KESB.		x
	Art. 22 Abs. 3 Sozialhilfegesetz *[Massnahmen im Zusammenhang mit Kürzung, Unterbrechung oder Entzug von Sozialhilfeleistungen]* [3] Wenn weitere Massnahmen angezeigt sind, hat die Sozialhilfebehörde im Einzelfall zu prüfen, ob der zuständigen KESB Meldung zu machen ist.		x
BE	**Art. 18 Abs. 3 Volksschulgesetz** *[andere Schulung/Sonderschulung]* [3] Die Schulkommission wacht darüber, dass die Eltern des Kindes innert nützlicher Frist das Nötige anordnen. Sind diese säumig, benachrichtigt sie die KESB.		x
	Art. 29 Abs. 2 Volksschulgesetz *[Mängel in Erziehung und Pflege]* [2] Nötigenfalls benachrichtigt die Schulkommission die KESB. Zum Schutz des Kindes kann in Ausnahmefällen die Benachrichtigung der KESB ohne vorgängige Information der Eltern erfolgen.		x
	Art. 33 Abs. 3 Volksschulgesetz *[Meldung bei Schulversäumnis]* [3] Stellt das Gericht fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler gefährdet oder verwahrlost ist, benachrichtigt es die zuständige KESB (…).		x
	Art. 8a Abs. 2 lit. d Sozialhilfegesetz *[Weitergabe von Informationen]* [2] Informationen dürfen (…) insbesondere weitergegeben werden an (…) die KESB im Rahmen von Art. 364 StGB, Art. 443 ZGB und Art. 25 Abs. 2 KESG.		x
	Art. 50 Abs. 2 Sozialhilfegesetz *[Massnahmen des Sozialdienstes]* [2] Er erstattet der KESB Bericht und stellt ihr Antrag, sofern die Anordnung einer Massnahme des Kindes- oder Erwachsenenschutzes angezeigt ist.		x

BL	**§ 67 EG ZGB** *[Melderechte und -pflichten]* [1] Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn eine volljährige oder minderjährige Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. [2] Personen, die in amtlicher Tätigkeit Kenntnis erhalten von einer hilfsbedürftig erscheinenden volljährigen oder minderjährigen Person, sind zur Meldung an die KESB verpflichtet. **§ 19a Abs. 1 Bildungsgesetz** *[Gefährdungsmeldungen]* [1] Personen, die in einem Anstellungs-/Auftragsverhältnis an Privatschulen tätig sind, sind zur Meldung an die KESB verpflichtet, wenn sie in ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten von Schülerinnen und Schülern, die in ihrem Wohl gefährdet sind und für deren Schutz ein behördliches Einschreiten erforderlich erscheint. **§ 23 Abs. 2 Gesundheitsgesetz** *[Meldepflicht von Ärzten und Chiropraktoren bei aussergewöhnlichen Todesfällen und schweren Körperverletzungen]* [2] (…). Ist das Opfer minderjährig (*), ist auf jeden Fall die zuständige KESB zu verständigen. **§ 26b Abs. 3 Polizeigesetz** *[Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt]* [3] Sind Minderjährige oder unter Massnahmen des Erwachsenenschutzes stehende Personen betroffen (*) oder kommen Massnahmen des Kindes- oder Erwachsenenschutzes in Betracht, macht die Polizei Basel-Landschaft unverzüglich Meldung an die zuständige KESB. **§ 72 Abs. 1 lit. d Verordnung für den Kindergaren und die Primarschule** (sowie analog **§ 53 Abs. 1 lit. e Verordnung für die Sekundarschule**) *[Disziplinarwesen]* [1] Die Schulleitung kann folgende Massnahmen ergreifen: d) Androhung des Antrages an den Schulrat auf Schulausschluss bis zu 8 Wochen für Schüler/innen der Primarschule mit gleichzeitiger Information der KESB. **§ 72a Abs. 1 lit. d Verordnung für den Kindergaren und die Primarschule** (sowie analog **§ 53a Verordnung für die Sekundarschule**) *[Disziplinarwesen]* [1] (…) d) Zur Sicherstellung der angemessenen Betreuung und Beschäftigung der Schülerin oder des Schülers *[während des befristeten Schulausschlusses]* mit dem Ziel der Wiedereingliederung hört der Schulrat vorgängig die KESB an. [2] Der Schulrat kann auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit der KESB fehlbare Schülerinnen und Schüler aus der Schule ausschliessen.	x x	x x x x x x
BS	**§ 6 KESG** *[Meldepflicht]* Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer schutzbedürftigen Person erfahren, haben der KESB Meldung zu erstatten. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von subventionierten Betrieben und Institutionen, die im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes tätig sind, unterstehen ebenfalls der Meldepflicht. **§ 146 Schulgesetz** *[Anzeigepflicht]* Die Schulleitung sowie die Lehr- und Fachpersonen sind verpflichtet, die KESB zu benachrichtigen, wenn Missstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kindesschutzes oder der Jugendfürsorge erfordern. **§ 61 Schulgesetz** *[Verfahren beim Schulausschluss]* (…) Bei unmündigen Schülern und Schülerinnen ist vor Erlass der Verfügung *[des Schulausschlusses]* der KESB Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben.	x	x x

FR	**Art. 1 Abs. 3 KESG** *[Allgemeine Bestimmungen]* [3] In Ergänzung von Art. 443 Abs. 2 ZGB kann der Staatsrat die Pflicht zur Meldung an die KESB erweitern. Er kann überdies die betroffenen Personen vom Berufsgeheimnis befreien, damit sie der Behörde Meldung machen können. Des Weiteren koordiniert er die Melderechte und -pflichten im Sinne der Gesetzgebung über den Erwachsenen- und Kindesschutz mit dem Melderecht gemäss der Gesetzgebung über die Betäubungsmittel. **Art. 1 KESV** *[Melderecht]* [1] Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. [2] Gesundheitsfachpersonen können Fälle von Personen, die hilfsbedürftig erscheinen, der KESB melden, ohne dass sie sich dafür vom Berufsgeheimnis befreien lassen müssen. **Art. 2 KESV** *[Meldepflicht]* Gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB sind Personen, die in amtlicher Tätigkeit von einer Person erfahren, die hilfsbedürftig erscheint, dazu verpflichtet, der KESB darüber Meldung zu erstatten.	 **x**

	Art. 23 Loi sur l'enfance et la jeunesse *[Conditions d'intervention]* [3] Lorsque le développement physique, psychique, affectif ou social d'un enfant est menacé et que les parents ne peuvent y remédier seuls, le département prend, dans la mesure du possible en collaboration avec les parents, les dispositions de protection nécessaires. Il signale la situation au Tribunal de protection de l'adulte et de l'enfant si la mesure envisagée l'impose.		x
	Art. 42 Loi sur l'enfance et la jeunesse *[Obligation de signaler et de collaborer]* [1] L'obligation de signaler au Tribunal de protection de l'adulte et de l'enfant la situation d'un jeune ayant besoin d'aide et à l'autorité compétente la situation d'un enfant dont le développement est menacé, notamment en cas de soupçon de maltraitance, est réglée aux articles 33 et 34 LaCC.		x
	[2] Toute personne exerçant des fonctions au sein d'une institution publique qui constate ou soupçonne, dans l'exercice de celles-ci, un cas de maltraitance d'un enfant doit transmettre spontanément à l'office compétent les informations utiles et nécessaires à l'accomplissement de sa mission dans le respect des cadres légaux des professionnels impliqués, conformément à l'article 34 de la loi d'application du code civil suisse et d'autres lois fédérales en matière civile, du 11 octobre 2012.		x
	[3] Tout professionnel est tenu de collaborer avec les autorités et la police s'il existe un risque réel que l'enfant ou le jeune mette en danger sa vie ou son intégrité corporelle ou commette un crime ou un délit qui cause un grave dommage corporel, moral ou matériel à autrui.		x
	Art. 9 al. 5 Loi sur les violences domestiques *[Mesures d'éloignement]* [5] Lorsqu'un mineur ou une personne sous curatelle de portée générale est susceptible d'être touché par les effets de la mesure *[d'éloignement]* (*), la police en informe le service de protection des mineurs, respectivement le Tribunal de protection de l'adulte et de l'enfant.	x	
GL	**Art. 69 EG ZGB** *[Meldepflicht]* [1] Die Meldepflicht gemäss Artikel 443 Absatz 2 ZGB obliegt auch den Verwandten in gerader Linie wie auch in Seitenlinie ersten und zweiten Grades.	x	
	Art. 53 Bildungsgesetz *[soziale Massnahmen]* [1] Erscheint ein Kind in seinem leiblichen oder geistig-seelischen Wohl gefährdet oder ist es verwahrlost, so sind die Schulorgane verpflichtet, die zu seinem Schutz notwendigen sozialen Vorkehrungen einzuleiten. Die Schulorgane arbeiten dabei mit den gemäss Sozialhilfegesetz zuständigen Stellen zusammen.		x
	[2] Falls dies im Interesse des Kindes angezeigt erscheint, muss die Schulkommission der KESB Meldung erstatten.		x
	Art. 45 Abs. 4 Bildungsgesetz *[Schulausschluss]* [4] (…) Die Schulkommission teilt ihre Entscheide *[betreffend Schulausschluss]* dem Departement in jedem Fall mit; den zuständigen Stellen im Sozial-, Kindes- und Erwachsenenschutzwesen jeweils dann, wenn dies angezeigt erscheint.		x
	Art. 35 Abs. 2 Gesundheitsgesetz *[aussergewöhnliche Todesfälle]* [2] Sie *[die Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung gemäss Art. 25 GesG,, insbesondere Ärzte]* sind verpflichtet, die KESB zu benachrichtigen, wenn ihnen Missstände zur Kenntnis gelangen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kindesschutzes erfordern.	x	

GR	**Art. 61 Abs. 1 EG ZGB** *[Meldepflichten]* [1] Fachpersonen aus den Bereichen Medizin, Pflege, Bildung, Erziehung, Betreuung, Sozialberatung und Religion, die in Ausübung ihres Berufes von einer akuten Fremd- oder Eigengefährdung eines Kindes oder einer erwachsenen Person Kenntnis erhalten, sind zur Meldung dieser Gefährdung verpflichtet.	x	
JU	**Art. 12 Loi sur la politique de la jeunesse** *[droit d'aviser]* Toute personne qui constate ou dispose d'éléments fondés pour présumer qu'un enfant est victime de mauvais traitements, de quelque nature que ce soit, ou ne reçoit pas les soins et l'attention commandés par les circonstances, a le droit d'en informer l'APEA. **Art. 13 al. 1 et 2 Loi sur la politique de la jeunesse** *[obligation de signaler]* [1] Tout agent public cantonal ou communal qui acquiert connaissance, dans l'exercice de ses fonctions, qu'un enfant est victime de mauvais traitements, de quelque nature que ce soit, ou ne reçoit pas les soins et l'attention commandés par les circonstances, est tenu d'en informer l'APEA ou son supérieur hiérarchique à l'intention de cette dernière. [2] La même obligation incombe à toute personne qui, à titre professionnel, a des contacts réguliers avec des enfants. Dans les institutions, l'obligation de signaler échoit à la direction, au responsable ou au personnel désigné à cet effet. **Art. 77 al. 2 Loi sur l'école obligatoire** *[Troubles de santé des élèves]* [1] *[Les enseignants et les autorités scolaires locales signalent aux parents les troubles de santé et de comportement des élèves (…).]* [2] Si les parents n'y remédient pas eux-mêmes ou sont hors d'état de le faire, les enseignants et les autorités scolaires dénoncent à l'APEA les menaces qui pèsent sur le développement et la santé des élèves.		x x x x
LU	**§ 46 EG ZGB** *[Meldungen und Auskünfte]* [1] Jede Person kann der KESB oder der Gemeinde Meldung erstatten, wenn eine erwachsene Person oder ein Kind hilfsbedürftig erscheint. [2] Mitarbeitende des Kantons, der Gemeinden und privater Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit einer erwachsenen Person oder eines Kindes Kenntnis erhalten, sind zur Meldung und Auskunft verpflichtet. [3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. **§ 6 Abs. 2 Übertretungsstrafgesetz** *[Vernachlässigung von Aufsicht und Pflege]* [1] *[Wer eine ihm anvertraute, hilfsbedürftige Person vernachlässigt, wird mit Busse bestraft, wenn die Tat nicht unter die Art. 134 und 219 StGB fällt.]* [2] Der Richter verständigt die KESB. (*) **§ 18 Abs. 3 Volksschulbildungsverordnung** *[Disziplinarmassnahmen]* [3] Der Schulausschluss dauert in der Regel höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr. Über einen vollständigen Ausschluss von mehr als zwei Wochen wird die zuständige KESB informiert. **§ 17 Abs. 3 Verordnung über den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege an den kantonalen Schulen und an den Privatschulen** [3] Stellt der Schularzt oder die Schulärztin fest, dass die Erziehungsberechtigten beziehungsweise der oder die Lernende der Empfehlung trotz Gefährdung der eigenen Gesundheit oder der Gesundheit Dritter keine Folge leisten, benachrichtigt er oder sie nach Rücksprache mit dem Hausarzt oder der Hausärztin die KESB und beantragt die notwendigen Massnahmen.	x x x	x x x x

	§ 36 Patientenreglement Luzerner Kantonsspital *[Benachrichtigung KESB]* Die zuständige ärztliche Person kann die KESB benachrichtigen, wenn die Interessen des Patienten oder der Patientin entsprechende Massnahmen nahelegen. Vorbehalten bleibt § 39 dieses Reglements. **§ 44 Patientenreglement Luzerner Psychiatrie** *[Benachrichtigung KESB]* Der zuständige Arzt/die zuständige Ärztin benachrichtigt die KESB, wenn die Interessen des Patienten/der Patientin entsprechende Massnahmen nahelegen.		x x
NE	keine kantonalen Meldevorschriften an die KESB		
NW	**Art. 55 Abs. 1 und 2 Volksschulgesetz** *[Ausschluss]* [1] Verhält sich eine Schülerin oder ein Schüler in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, beantragt der Schulrat bei der KESB die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen. [2] In dringenden Fällen kann der Schulrat unter Mitteilung an die für die Kindesschutzmassnahmen zuständigen Behörden einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, beantragen. **Art. 67 Abs. 2 Volksschulgesetz** *[Sonderschulung]* [2] Kann keine Einigung über die Unterbringung in einem Heim erzielt werden, stellt der Schulrat Antrag auf Anordnung der nötigen Kindesschutzmassnahmen.		x x x
OW	**Art. 21 Abs. 6 Bildungsverordnung** *[Disziplinarmassnahmen]* [6] Verhalten sich Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in einer Weise, dass das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen gefährdet oder der Schulbetrieb schwerwiegend beeinträchtigt wird, so beantragt der Schulrat bzw. das zuständige Amt bei der KESB die Anordnung von Kindes- oder Jugendschutzmassnahmen. *[Aufgehobene Bestimmung]*[2]		x
SG	**Art. 10 Suchtgesetz** *[Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen]* [1] Erscheinen Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen im Interesse des Betroffenen, seiner Angehörigen oder der Allgemeinheit notwendig, erstattet die Fachstelle der KESB des zivilrechtlichen Wohnsitzes Bericht und Antrag. [2] Besteht ein Schutzbedürfnis wegen Suchtproblemen, sind die zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses verpflichteten Personen von der Schweigepflicht gegenüber der KESB befreit. **Art. 41 Abs. 1 Polizeigesetz** *[Gewahrsam - Verfahren]* [1] Kommen Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Polizei den Gewahrsam so bald als möglich dem Amtsarzt oder der KESB des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der in Gewahrsam genommenen Person. **Art. 43[bis] Abs. 3 Polizeigesetz** *[Wegweisung bei häuslicher Gewalt]* [3] Kommen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, meldet die Polizei die Wegweisung so bald als möglich der KESB des Wohnorts oder, bei Gefahr im Verzug, des Aufenthaltsorts der betroffenen Personen oder des betroffenen Kindes.	x	x x x

[2] Art. 22 Abs. 1 der Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurde per 1. Februar 2016 aufgehoben *[damaliger Wortlaut: «Neben Personen in amtlicher Tätigkeit sind die Mitarbeitenden von privaten Institutionen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Pflege sowie die Ärztinnen, Ärzte und Geistlichen, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit Kenntnis erhalten, zur Meldung verpflichtet.»]*.

	Art. 8 Abs. 1 Bst. i Strafprozessverordnung *[Mitteilungspflicht]* [1] Die Staatsanwaltschaft macht insbesondere eine Mitteilung (…) i) der zuständigen KESB: 1. wenn Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen notwendig erscheinen; 2. wenn eine Person, die als Beiständin oder Beistand ernannt wurde, angeschuldigt ist wegen eines strafbaren Verhaltens, das die verbeiständete Person beeinträchtigen könnte. **Art. 55[bis] Abs. 2 Volksschulgesetz** *[besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte]* [1] *[Der Schulrat kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle des Staates für Schülerinnen und Schüler, die von der Schule ausgeschlossen wurden, den Besuch der besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte vorsehen.]* [2] Der Schulrat benachrichtigt die KESB. Diese verfügt, ob die/der Schüler/in nach den Vorschriften des ZGB über den Kindesschutz und die fürsorgerische Unterbringung in die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte eintreten muss.		**x** **x**
SH	keine kantonalen Meldevorschriften an die KESB		
SO	**§ 142 EG ZGB** *[Meldepflichten]* [1] Wer eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfährt, ist verpflichtet, der KESB Meldung zu erstatten. **§ 24[ter] Abs. 3 Bst. e) Volksschulgesetz** *[Disziplinarmassnahmen]* Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen: e) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der KESB für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. (…) **§ 37[ter] Abs. 4 Gesetz über die Kantonspolizei** *[Meldung bei häuslicher Gewalt]* [4] Die Kantonspolizei meldet Wegweisung und Rückkehrverbot (…) der KESB am Wohnort und am Aufenthaltsort der weggewiesenen Person. (…) (*) **§19 Abs. 1 Gesundheitsgesetz**[3] *[Meldung bei aussergewöhnlichen Todesfällen]* [1] (…) Die Inhaber einer Bewilligung (…) *[insbesondere Ärzte]* sind ermächtigt, die KESB zu benachrichtigen, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint.	**x**	**x** **x** **x**
SZ	**§ 29 EG ZGB** *[Melderecht und Meldepflicht]* [1] Jede Person ist berechtigt, der KESB eine hilfsbedürftige Person zu melden. [2] Mitarbeitende des Kantons, der Bezirke und Gemeinden sowie Lehrpersonen und Ärzte, die in Ausübung ihres Berufes von der Hilfsbedürftigkeit Kenntnis erhalten, sind zur Meldung verpflichtet, sofern mit anderen Massnahmen keine Abhilfe geschaffen werden kann. **§ 41 Abs. 3 Volksschulgesetz** *[Verfahren bei Disziplinarmassnahmen]* [3] Die KESB ist über Disziplinarmassnahmen gemäss § 39 Abs. 1 Bst. i *[vorübergehender Ausschluss vom Unterricht]* und j *[Ausschluss aus der Schule]* zu benachrichtigen. (…)	**x**	**x** **x**

[3] Das Gesundheitsgesetz ist aktuell in Revision (in der revidierten Version findet sich die neue Bestimmung zur Meldung bei aussergewöhnlichen Todesfällen voraussichtlich in Art. 17 nGesG).

	§ 19b Abs. 6 Polizeigesetz *[Massnahmen bei häuslicher Gewalt]* [6] Sind Kinder direkt oder indirekt von häuslicher Gewalt betroffen, erstattet die Kantonspolizei der zuständigen KESB Meldung (*). Kommen ausländerrechtliche oder fürsorgerische Massnahmen in Betracht, informiert die Kantonspolizei die zuständigen Behörden.	x	
TG	**§ 47 EG ZGB** *[Melderecht, Meldepflicht]* [1] Bei einer Gefährdung des Kindeswohls ist jedermann *[inkl. Hilfspersonen]* ungeachtet eines allfälligen Amts- oder Berufsgeheimnisses berechtigt, dies der KESB zu melden. [2] Wer in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit von einer schweren Gefährdung des Kindeswohls erfährt, ist zur Meldung an die KESB verpflichtet. **§ 22 Abs. 1 Volksschulgesetz** *[Erziehungsprobleme]* [1] Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, ist die KESB zu informieren. **§ 13 Sonderschulverordnung** *[Sonderschulplatzierung]* [1] Veranlassen die Erziehungsberechtigten trotz festgestelltem Bedarf für eine Sonderschulung in einem Internat keine solche Platzierung, informiert die Schulgemeinde die zuständige KESB.	x	x x x
TI	**Art. 5 LPMA** *[Informazione e segnalazioni]* [4] [1] Ogni autorità giudiziaria o amministrativa, gli organi di polizia, i funzionari ed i pubblici dipendenti, anche se vincolati dal segreto d'ufficio, sono tenuti a comunicare all'autorità di protezione i casi che richiedono un suo intervento ed a trasmettere le informazioni rilevanti per l'adozione di eventuali misure di protezione. [2] Sono riservati eventuali interessi pubblici preponderanti.		x
UR	**Art. 25 EG KESR** *[Meldepflichten]* [1] Jede Person kann der KESB Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis. [2] Wer in amtlicher Tätigkeit von einer solchen Person erfährt, ist meldepflichtig. Ebenfalls meldepflichtig sind Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrpersonen sowie Ärztinnen und Ärzte, die in Ausübung ihres Berufs von der Hilfsbedürftigkeit von Kindern Kenntnis erhalten.	x	x
VD	**Art. 26a Loi sur la protection des mineurs** *[Signalement]* [1] Toute personne peut signaler la situation d'un enfant semblant avoir besoin d'aide. Elle adresse son signalement simultanément à l'autorité de protection de l'enfant et au service. [2] L'obligation de signaler, simultanément à l'autorité de protection de l'enfant et au service, le cas d'un enfant semblant avoir besoin d'aide au sens des articles 301 et ss CC est réglée par la loi vaudoise d'application du droit fédéral de la protection de l'adulte et de l'enfant (LVPAE).		x x

[4] *Traduction de l'art. 5 LPMA en français :*
[1] Chaque autorité judiciaire ou administrative, les organes de police, les fonctionnaires et employés publics, même si liés par le secret d'office, doivent communiquer à l'APEA les cas, qui requièrent son intervention et doivent transmettre les informations importantes pour l'adoption de mesures de protection.
[2] Demeurent réservés d'éventuels intérêts publics prépondérants.

	Art. 32 Loi d'application du droit fédéral de la protection de l'adulte et de l'enfant *[Signalement d'une situation d'un mineur ayant besoin d'aide]* [1] Toute personne qui, dans le cadre de l'exercice d'une profession, d'une charge ou d'une fonction en relation avec les mineurs, qu'elle soit exercée à titre principal accessoire ou auxiliaire, a connaissance de la situation d'un mineur semblant avoir besoin d'aide, a l'obligation de la signaler simultanément à l'autorité de protection et au service en charge de la protection des mineurs. [2] Sont notamment astreints à cette obligation les membres des autorités judiciaires, scolaires et ecclésiastiques, les professionnels de la santé et les membres du corps enseignant, les intervenants dans le domaine du sport, les préfets, les municipalités, les fonctionnaires de police et les travailleurs sociaux, les éducateurs, les psychologues scolaires, les psychomotriciens et les logopédistes.	x	x
VS	**Art. 53 Abs. 1 Jugendgesetz** *[Melderecht]* [1] Jeder hat das Recht, eine ihm bekannte Situation, die das Wohlergehen eines Kindes gefährdet, der KESB oder dem Departement zu melden. **Art. 54 Abs. 1 Jugendgesetz** *[Meldepflicht]* [1] Jede Person, die in Ausübung ihres Berufs, aufgrund eines Auftrags oder einer Funktion in Verbindung mit Kindern, sei es hauptberuflich, nebenberuflich oder aushilfsweise, Kenntnis von einer Situation hat, welche die Entwicklung eines Kindes gefährdet, und nicht selber Abhilfe schaffen kann, muss ihren Vorgesetzten oder fehlendenfalls die KESB benachrichtigen. **Art. 55 Jugendgesetz** *[Informationsrecht]* [1] Wenn das Kindeswohl es rechtfertigt und nach Einholung des Einverständnisses des Inhabers der elterlichen Sorge, kann jede Person im Rahmen ihres Berufs, Auftrags oder ihrer Funktion in Zusammenhang mit Kindern, sei es auf hauptberuflicher, nebenberuflicher oder aushilfsweiser Basis, die notwendigen Informationen an die Behörden oder an andere zuständige Dienste weiterleiten. [2] Ist das Kindeswohl schwer bedroht, kann von der Einholung des Einverständnisses des Inhabers der elterlichen Sorge abgesehen werden. **Art. 18 Abs. 1 Verordnung betreffend verschiedene Einrichtungen für die Jugend** *[Meldepflicht]* [1] Wenn ein Mitarbeiter Kenntnis von einer Situation erlangt, welche die Entwicklung eines Kindes gefährdet und nicht selber Abhilfe schaffen kann, hat er die Pflicht, seinen Vorgesetzten oder bei dessen Abwesenheit, die Vormundschaftsbehörde, zu benachrichtigen, um die Kindsgefährdung zu beenden **Art. 7 Abs. 1 Bst. g Verordnung über den schulärztlichen Dienst** *[Tätigkeiten]* [1] Zu den Aufgaben des schulärztlichen Dienstes gehören insbesondere: g) Meldung von Missbrauchsfällen an die zuständigen Behörden; **Art. 5 Abs. 1 Verordnung über häusliche Gewalt** *[Meldung eines erhöhten Risikos]* [1] Man spricht von einem erhöhten Risiko zum Begehen einer Tat von häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet und die der zuständigen KESB zu melden ist, in folgenden Situationen: a) es bestehen ernsthafte Gründe anzunehmen, dass eine Tat häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet, begangen wurde und dass neue Gewalttaten zu befürchten sind; b) ein Fall von häuslicher Gewalt, die eine Person gefährdet, ist bekannt, doch die getroffenen Massnahmen scheinen nicht ausreichend zu sein, um das Risiko zu vermindern.		x x x x x x

ZG	**§ 44 EG ZGB** *[Melderecht und Meldepflicht]* [1] Jede Person ist berechtigt, der KESB eine hilfsbedürftige Person zu melden. [2] Jede Person, die eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Personen, die beruflich mit der Ausbildung, Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, ist verpflichtet, der KESB Anzeige zu erstatten.	x	x
ZH	**§ 51 Volksschulgesetz** *[Meldepflicht]* Ist das Wohl einer Schülerin oder eines Schülers im Sinne von Art. 307 ZGB gefährdet, informiert die Schulpflege die für Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde. **§ 53 Abs. 2 und 3 Volksschulgesetz** *[Sonderschulung]* [2] Stimmen die Eltern einer Sonderschulung mit Fremdplatzierung nicht zu, informiert die Schulpflege die für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde. [3] In dringenden Fällen kann die Schulpflege unter Mitteilung an die für die Kindesschutzmassnahmen zuständige Behörde einen sofortigen Schulausschluss beschliessen und vorsorgliche Massnahmen, insbesondere eine Heimeinweisung, veranlassen. **§ 22 Sozialhilfegesetz** *[weitere Massnahmen]* Die Fürsorgebehörde benachrichtigt die KESB, wenn aus gesundheitlichen oder andern im Interesse des Hilfeempfängers oder seiner Angehörigen liegenden Gründen weitere Massnahmen notwendig werden. **§ 15 Abs. 1 Gewaltschutzgesetz** [1] Leben Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen KESB mit. (*) **§ 2 Abs. 2 Patientengesetz** *[gesetzliche Vertretung]* [2] Ist bei medizinischen Massnahmen keine gesetzliche Vertretung gewährleistet, informieren die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte unverzüglich die zuständige KESB. (*) **§ 12 Abs. 3 Patientengesetz** *[Entlassung, Verlegung und vorzeitiger Austritt]* [3] Der vorzeitige Austritt von urteilsunfähigen Patientinnen oder Patienten bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung. Ist die Nachbetreuung nicht gewährleistet, können die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte bei der zuständigen KESB Massnahmen beantragen. **§ 122 Abs. 1 und 2 EG ZGB** *[betreibungsrechtliche Bestimmungen]* *[1 [Der Konkurs- oder Betreibungsbeamte befragt den Schuldner in jedem Konkurs- oder Pfändungsfall, ob gegen ihn zugunsten folgender Personen Eigentums- oder Forderungsansprüche bestehen:* *a. Kinder unter seiner elterlichen Sorge,* *b. Kinder unter seiner Vormundschaft,* *c. Personen unter seiner Beistandschaft,* *d. urteilsunfähige Personen, deren Vorsorgebeauftragter gemäss Art. 360 Abs. 1 ZGB, Beauftragter gemäss Art. 370 Abs. 2 ZGB oder gesetzlicher Vertreter gemäss Art. 374 oder 378 ZGB er ist.]* [2] Bestehen Ansprüche gemäss Abs. 1, macht der Konkurs- oder Betreibungsbeamte der zuständigen KESB Anzeige. (*)	x x x x x x	x x x x x